EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.9.2021
COM(2021) 608 final

2021/0309 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Rumäniens

{SWD(2021) 276 final}

2021/0309 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Rumäniens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität[1], insbesondere auf Artikel 20,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der COVID-19-Ausbruch hatte einschneidende Auswirkungen auf die Wirtschaft Rumäniens. Im Jahr 2019 lag das rumänische Bruttoinlandsprodukt (Pro-Kopf-BIP) bei 36,8 % des Unionsdurchschnitts. Gemäß der Sommerprognose 2021 der Kommission ging das reale BIP Rumäniens im Jahr 2020 nur um 3,9 % zurück und dürfte über den Zeitraum 2020-2021 um insgesamt 3,3 % steigen. Zu den schon länger bestehenden Problemen, die sich mittelfristig auf die Wirtschaftsleistung auswirken werden, zählen Risiken, die sich aus der Verschlechterung der Leistungsbilanz sowie dem Verlust an Wettbewerbsfähigkeit ergeben, was sich negativ auf ersteres auswirken könnt, und durch die beschleunigte Staatsverschuldung bedingt sind. Hohe Verwaltungslasten und die unzureichenden Kapazitäten der Behörden zur Erbringung hochwertiger Dienstleistungen, einschließlich digitaler Dienste, beeinträchtigen Bürgerinnen und Bürger ebenso wie Unternehmen, vor allem kleine und mittlere Unternehmen (KMU), während die Durchführung umfangreicher Reformen und öffentlicher Investitionen eng mit der Verbesserung der Politikgestaltung verknüpft ist. Gleichzeitig werden das Produktionspotenzial sowie das nachhaltige und inklusive Wachstum durch die hohen Risikoquoten bezüglich Armut und sozialer Ausgrenzung, die zu den höchsten in der EU zählen, beeinträchtigt.

(2) Am 9. Juli 2019 und am 20. Juli 2020 richtete der Rat im Rahmen des Europäischen Semesters Empfehlungen an Rumänien. Insbesondere empfahl der Rat Rumänien, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Pandemie wirksam zu bekämpfen, die Wirtschaft zu stützen und die darauffolgende Erholung zu fördern sowie eine Haushaltspolitik zu verfolgen, mit der das übermäßige Defizit beendet werden kann. In Bezug auf die öffentlichen Finanzen empfahl der Rat auch, die Einhaltung der Steuervorschriften und die Steuererhebung zu verbessern, die Tragfähigkeit des

[1] ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

öffentlichen Rentensystems und die langfristige Rentabilität der Pensionsfonds der zweiten Säule durch umfassende Strukturreformen zu gewährleisten und die Umsetzung dauerhafter Maßnahmen zu vermeiden, die die Solidität der öffentlichen Finanzen gefährden würden. Des Weiteren empfahl der Rat, die Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems zu stärken, darunter in den Bereichen Arbeitskräfte im Gesundheitsbereich und medizinische Produkte, und den Zugang sowie die Kosteneffizienz von Gesundheitsdiensten zu verbessern, unter anderem durch den Übergang zu ambulanter Versorgung. Relevant im Hinblick auf die Bewältigung von sozialen Herausforderungen waren vor allem die Empfehlungen zur Verbesserung der Qualität und Inklusivität des Bildungswesens, insbesondere für Roma und andere benachteiligte Gruppen, die Verbesserung von Kompetenzen durch die Erhöhung der Relevanz der Berufs- und Hochschulbildung für den Arbeitsmarkt, zur Verbesserung der Reichweite und Qualität der Sozialdienste und zum Abschluss der Reform des garantierten Mindesteinkommens sowie zur Gewährleistung einer objektiven Festsetzung des Mindestlohns, die mit der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Wettbewerbsfähigkeit vereinbar ist. Zusätzlich empfahl der Rat Rumänien, einen angemessenen Einkommensersatz bereitzustellen und die Sozialschutzmaßnahmen sowie den Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen für alle zu erweitern. Zur Bewältigung der COVID-19-Krise wurde Rumänien empfohlen, die Auswirkungen auf die Beschäftigung zu mindern, indem flexible Arbeitsregelungen und Aktivierungsmaßnahmen ausgearbeitet werden, und Kompetenzen und digitales Lernen zu stärken sowie einen gleichberechtigten Zugang zu Bildung zu gewährleisten. Des Weiteren wurde Rumänien empfohlen, die Finanzstabilität und die Solidität des Bankensektors zu sichern, Liquiditätsunterstützung für die Wirtschaft zugunsten von Unternehmen und Haushalten, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen und Selbstständigen, sicherzustellen sowie durchführungsreife öffentliche Investitionsprojekte vorzuziehen und private Investitionen zu unterstützen, um die wirtschaftliche Erholung zu fördern. Es wurde empfohlen, schwerpunktmäßig in den Übergang zu einer ökologischen und digitalen Wirtschaft zu investieren, insbesondere in nachhaltigen Verkehr, in Infrastruktur für digitale Dienste, in saubere und effiziente Energieerzeugung und -nutzung sowie in Infrastruktur im Umweltsektor, wobei den regionalen Unterschieden Rechnung zu tragen ist, einschließlich in den Kohleregionen. Der Rat empfahl ferner, die Qualität und Wirksamkeit der öffentlichen Verwaltung und die Vorhersehbarkeit der Entscheidungsprozesse zu verbessern, auch durch eine angemessene Einbeziehung der Sozialpartner, sowie die Führung und Kontrolle staatseigener Unternehmen zu fördern. Nachdem die Kommission die Fortschritte bei der Umsetzung dieser länderspezifischen Empfehlungen zum Zeitpunkt der Einreichung des Aufbau- und Resilienzplans bewertet hat, stellt sie fest, dass hinsichtlich der länderspezifischen Empfehlung zur Sicherung der Finanzstabilität und der Solidität des Bankensektors sowie der Empfehlung zur unmittelbaren fiskalpolitischen Reaktion zur wirksamen Bekämpfung der Pandemie, Stützung der Wirtschaft und der Förderung der darauffolgenden Erholung erhebliche Fortschritte erzielt wurden. Ferner wurde die Empfehlung zur Aufrechterhaltung einer ausreichenden Liquidität für KMU und Selbstständige vollständig umgesetzt.

(3) Am 2. Juni 2021 veröffentlichte die Kommission die Ergebnisse einer eingehenden Überprüfung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen

Parlaments und des Rates[2], der sie Rumänien unterzogen hatte. In ihrer Analyse kam die Kommission zu dem Schluss, dass in Rumänien übermäßige makroökonomische Ungleichgewichte bestehen, die insbesondere mit Risiken durch Verluste bei der Kostenwettbewerbsfähigkeit, eine sich verschlechternde außenwirtschaftliche Position und ein wachsendes Leistungsbilanzdefizit vor dem Hintergrund einer expansiven Fiskalpolitik und eines unberechenbaren Unternehmensumfelds zusammenhängen.

(4) Am 31. Mai 2021 legte Rumänien der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan vor, nachdem zuvor ein Konsultationsverfahren im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen und unter Einbeziehung von lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, Sozialpartnern, Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen und anderen relevanten Interessenträgern erfolgt war. Nationale Eigenverantwortung für die Aufbau- und Resilienzpläne unterstützt deren erfolgreiche Umsetzung und dauerhafte Wirkung auf nationaler Ebene sowie die Glaubwürdigkeit auf europäischer Ebene. Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/241 hat die Kommission die Aufbau- und Resilienzpläne auf der Grundlage der in Anhang V der genannten Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien im Hinblick auf deren Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz bewertet.

(5) Die Aufbau- und Resilienzpläne sollten die allgemeinen Zielen der mit der Verordnung (EU) 2021/241 eingerichteten Aufbau- und Resilienzfazilität (im Folgenden die „Fazilität“) und des mit der Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates[3] geschaffenen Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise verfolgen. Sie sollten zu den in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten sechs Säulen beitragen und so den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union fördern.

(6) Mit der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne der Mitgliedstaaten wird eine unionsweit koordinierte Anstrengung, die Reformen und Investitionen umfasst, unternommen. Die koordinierte und gleichzeitige Umsetzung dieser Reformen und Investitionen und die Durchführung von grenzübergreifenden und Mehrländer-Projekten bewirken, dass sich diese Reformen und Investitionen gegenseitig verstärken und unionsweit positive Spillover-Effekte entfalten. So werden die Auswirkungen der Fazilität auf das Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in den Mitgliedstaaten zu rund einem Drittel durch Spillover-Effekte aus anderen Mitgliedstaaten erzeugt.

Ausgewogene Antwort, die zu den sechs Säulen beiträgt

(7) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a und Anhang V Kriterium 2.1 der Verordnung (EU) 2021/241 stellt der Aufbau- und Resilienzplan weitgehend (Einstufung A) eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage dar und leistet somit einen angemessenen Beitrag zu allen in Artikel 3 jener Verordnung genannten sechs Säulen, wobei die spezifischen

[2] Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25).

[3] Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 23).

Herausforderungen Rumäniens berücksichtigt und der Mittelzuweisung sowie der beantragten Unterstützung in Form eines Darlehens Rechnung getragen werden.

(8) Dabei wird ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt, mit dem die wirtschaftliche Erholung unterstützt und das Potenzialwachstum gesteigert, gleichzeitig aber auch die sozioökonomische und institutionelle Resilienz gestärkt werden soll. Der Plan enthält sich gegenseitig verstärkende und kohärente Reformen und Investitionen, die sich auf in sechs Säulen aufgegliederte Politikbereiche von europäischer Bedeutung beziehen.

(9) Ein starker Schwerpunkt des Plans liegt mit energie- und klimabezogenen Maßnahmen auf der Säule „ökologischer Wandel“: So sind wegweisende Reformen für den Kohleausstieg und die Dekarbonisierung des Straßenverkehrs vorgesehen. Die Reformen und Investitionen dürften erheblich zur Dekarbonisierung des Energiesektors beitragen und das Potenzial für den Einsatz erneuerbarer Energien freisetzen. Dieser deutliche Fokus auf der Energieeffizienz privater und öffentlicher Gebäude, der Digitalisierung des Straßen- und Schienenverkehrs, dem Aufbau von Ladeinfrastrukturen, der Anpassung an den Klimawandel und der Kreislaufwirtschaft wird den ökologischen Wandel in allen Wirtschaftszweigen ebenfalls erleichtern. Der Plan trägt auch zum digitalen Wandel bei. Die Maßnahmen zugunsten digitaler Ziele sind verteilt über den gesamten Plan im Rahmen der verschiedenen Komponenten vorgesehen und auf die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung (einschließlich Gesundheit, Justiz, Umwelt, Beschäftigung und Sozialschutz) und von Unternehmen, auf Konnektivität, Cybersicherheit sowie digitale Kompetenzen ausgerichtet.

(10) Mehrere Komponenten des Plans haben das Potenzial, intelligentes und nachhaltiges Wachstum zu fördern. Der Plan umfasst eine Reihe von Maßnahmen, einschließlich der Nutzung von neuen Finanzinstrumenten und der Einrichtung einer nationalen Entwicklungsbank, die voraussichtlich direkt oder indirekt private Investitionen fördern werden, auch zugunsten von KMU, sowie die Kapazitäten des Landes, Investitionen anzuziehen und neue Unternehmen und Arbeitsplätze zu schaffen, erhöhen wird. Der Plan zielt außerdem darauf ab, die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen durch Reformen der Steuerverwaltung, des Steuerrahmens, der Finanzverwaltung und des Rentensystems zu stärken. Der Plan sieht vor, den sozialen und territorialen Zusammenhalt durch strukturelle Maßnahmen auf dem Arbeitsmarkt und wichtige Reformen und Investitionen zu stärken, die sowohl auf die städtische als auch auf die ländliche Entwicklung abstellen, wodurch sich die territorialen Unterschiede auf regionaler und intraregionaler Eben im Land verringern dürften.

(11) Es wird angenommen, dass die vorgeschlagenen Reformen und Investitionen die allgemeine Resilienz des Gesundheitssystems, einschließlich seiner Digitalisierung, stärken werden. Schließlich zielen die Maßnahmen des Plans darauf ab, die kommenden Generationen zu unterstützen, was vor allem durch die Bewältigung von Herausforderungen im Zusammenhang mit Qualität, Chancengleichheit und Infrastruktur des Bildungssystems geschehen soll. Die Modernisierung der Schul- und Hochschulinfrastruktur in städtischen und ländlichen Gebieten, die Digitalisierung der Bildung und die Schaffung eines Stipendiumsystems zur Senkung der Schulabbrecherquote stellen die wichtigsten Maßnahmen zur Bewältigung dieser Herausforderungen dar.

Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden

(12) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b und Anhang V Kriterium 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der Aufbau- und Resilienzplan wirksam zur Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen (Einstufung A), die in den relevanten länderspezifischen Empfehlungen an Rumänien einschließlich der finanzpolitischen Aspekte dieser Herausforderungen und der Empfehlungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 ermittelt wurden, oder Herausforderungen, die in anderen von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen einschlägigen Dokumenten ermittelt wurden, beiträgt. Die Empfehlungen zur unmittelbaren fiskalpolitischen Reaktion auf die Pandemie können als außerhalb des Anwendungsbereichs des rumänischen Aufbau- und Resilienzplans angesehen werden, wenngleich Rumänien ungeachtet dessen im Einklang mit der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts insgesamt angemessen und ausreichend auf die unmittelbare Notwendigkeit reagiert hat, die Wirtschaft in den Jahren 2020 und 2021 mit fiskalischen Mitteln zu stützen. Die Empfehlung verwies auch auf die Notwendigkeit, dass Rumänien eine im Einklang mit der Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 des Vertrags stehende Haushaltspolitik verfolgen müsse, mit der das übermäßige Defizit beendet werden kann. Am 18. Juni 2021 empfahl der Rat Rumänien, das übermäßige Defizit bis spätestens 2024 zu beenden, wobei Rumänien eine Frist bis zum 15. Oktober 2021 erhielt, um wirksame Maßnahmen zu ergreifen und über seine Konsolidierungsstrategie Bericht zu erstatten.

(13) Der Plan enthält umfangreiche, sich gegenseitig verstärkende Reformen und Investitionen, die wirksam zur Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, die in den 2019 und 2020 im Rahmen des Europäischen Semesters an Rumänien gerichteten länderspezifischen Empfehlungen des Rates genannt wurden, beitragen. Insbesondere dürften die in dem Plan enthaltenen Reformen und Investitionen in den Bereichen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und des Rentensystems, Gesundheitswesen, öffentliche Verwaltung, Unternehmensumfeld, Bildung sowie ökologischer und digitaler Wandel einen Beitrag leisten.

(14) Die vollständige Digitalisierung der Steuerverwaltung und die schrittweise Abschaffung übermäßiger Steueranreize sowie ein verbesserter finanzpolitischer Rahmen werden zur Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen beitragen. Der Plan zielt auch darauf ab, die Tragfähigkeit und Gerechtigkeit des öffentlichen Rentensystems zu gewährleisten. Die Reform des Gesundheitswesens dürfte zusammen mit Investitionen in die Digitalisierung den Zugang zur Gesundheitsversorgung sowie die Kosteneffizienz und die Resilienz dieser verbessern.

(15) Eine faktengestützte Entscheidungsfindung, langfristige Planung, öffentliche Konsultationen und Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Beschaffungswesens, zur Stärkung der Effizienz und Unabhängigkeit des Justizsystems sowie zur Korruptionsbekämpfung werden zur Erhöhung der Qualität und Effizienz der öffentlichen Verwaltung beitragen. Reformen bezüglich der Festlegung von Mindestlöhnen, der Stärkung der Kontrolle staatseigener Unternehmen und des sozialen Dialogs dienen ebenfalls dazu, seit längerem bestehenden länderspezifischen Empfehlungen nachzukommen. Der Plan zielt auch darauf ab, ein einheitliches, inklusives und hochwertiges System der frühkindlichen Bildung und Erziehung zu schaffen, was mit Investitionen in die Kinderbetreuung einhergehen soll.

(16) Dieser Beschluss gilt unbeschadet der Entscheidung 2006/928/EG der Kommission vom 13. Dezember 2006 zur Einrichtung eines Verfahrens für die Zusammenarbeit und die Überprüfung der Fortschritte Rumäniens bei der Erfüllung bestimmter Vorgaben in den Bereichen Justizreform und Korruptionsbekämpfung (K(2006) 6569)). Die Vorgaben im Anhang der genannten Entscheidung sollen sicherstellen, dass Rumänien den Wert der Rechtsstaatlichkeit gemäß Artikel 2 EUV einhält, und sind für das Land verbindlich. Rumänien ist verpflichtet, die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung dieser Vorgaben erforderlich sind, wobei es gemäß dem in Artikel 4 Absatz 3 EUV niedergelegten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit den Berichten, die die Kommission auf der Grundlage dieses Beschlusses erstellt, und insbesondere den in diesen Berichten enthaltenen Empfehlungen gebührend Rechnung tragen muss.

(17) Der Plan fördert nachhaltige und digitale Investitionen und Unterstützungsmaßnahmen zugunsten von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten. Reformen in Bezug auf den Kohleausstieg, die Einrichtung einer Behörden-Cloud und die Einführung des elektronischen Personalausweises tragen zur Unterstützung des doppelten ökologischen und digitalen Wandels bei.

(18) Da mit dem Plan die vorstehend genannten Herausforderungen angegangen werden, dürfte er auch zur Korrektur der Ungleichgewichte beitragen, die in den Empfehlungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 aus dem Jahr 2020 festgestellt wurden und die in Rumänien insbesondere in Bezug auf das Risiko durch Verluste bei der Kostenwettbewerbsfähigkeit, eine Verschlechterung der außenwirtschaftlichen Position und ein zunehmendes Leistungsbilanzdefizit vor dem Hintergrund einer expansiven Fiskalpolitik und eines unberechenbaren Unternehmensumfelds bestehen.

Beitrag zum Wachstumspotenzial, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Resilienz

(19) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe c und Anhang V Kriterium 2.3 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der Aufbau- und Resilienzplan große Auswirkungen (Einstufung A) auf das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz Rumäniens haben wird, dass er unter anderem durch die Förderung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche erheblich zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beiträgt und dass er die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Krise erheblich abmildert und somit hilft, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die wirtschaftliche, soziale und territoriale Konvergenz innerhalb der Union zu stärken.

(20) Simulationen der Kommissionsdienststellen zeigen, dass der Plan zusammen mit den übrigen Maßnahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union das Potenzial hat, das BIP Rumäniens bis 2026 um 1,8 % bis 2,9 % zu steigern, wobei die möglichen positiven Auswirkungen von Strukturreformen, die beträchtlich sein können, nicht berücksichtigt werden.

(21) Die Durchführung von Sozial- und Bildungsreformen und -investitionen dürfte einige der seit langem bestehenden Schwachstellen und strukturellen Defizite beheben und gleichzeitig das Wachstum ankurbeln. Der Plan umfasst Maßnahmen zur Stärkung der öffentlichen Verwaltung, Unterstützung privater Investitionen, insbesondere für KMU, sowie zur Verbesserung des Unternehmensumfelds, auch durch eine Verringerung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen.

(22) Die Reformen des Plans in den Bereichen Bildung und Arbeitsplätze dürften zu einem stärkeren Arbeitsmarkt führen und das Wachstum begünstigen. Die Leitreformen zum Kohleausstieg und zur Dekarbonisierung des Verkehrs sowie Investitionen zur Förderung des ökologischen und digitalen Wandels dürften die Wettbewerbsfähigkeit steigern und die Wirtschaft insgesamt nachhaltiger machen.

(23) Es ist zu erwarten, dass eine Reihe von Maßnahmen zum sozialen Zusammenhalt und zur europäischen Säule sozialer Rechte beitragen wird. Hierzu zählen die Ausweitung der Verfügbarkeit hochwertiger frühkindlicher Betreuung und Erziehung, die Umsetzung der Reform des garantierten Mindesteinkommens, Gesundheitsreformen und die Einführung eines Gutscheinsystems, das die Arbeitsmarktteilnahme von Nichterwerbstätigen und den Zugang zu sozialen Diensten für neu eingestellte Arbeitnehmer potenziell erhöhen kann.

(24) Infolge der im Plan enthaltenen Bildungsreformen und -investitionen dürfte sich die soziale Resilienz verbessern. Gut ausgebildete Arbeitskräfte und die Senkung der Schulabbrecherquote werden dazu beitragen, dass die Wirtschaft für künftige Schocks besser gerüstet ist und die Bevölkerung sich leichter an sich wandelnde Wirtschaftsmuster anpassen kann.

(25) Armut und Einkommensungleichheit haben sich während der Pandemie vertieft, während regionale Unterschiede weiterhin bestehen und gefährdete Gruppen hiervon stärker betroffen sind. Mit dem Plan soll zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beigetragen werden, indem politische Maßnahmen zugunsten von Kindern und Jugendlichen gefördert werden. Reformen und Investitionen dürften der Behebung struktureller Probleme in Regionen dienen, in den die Folgen der Pandemie besonders stark zu spüren sind, wobei der Schwerpunkt auf Gesundheit, Bildung und Rahmenbedingungen für Unternehmen liegt. Des Weiteren werden Investitionen in grundlegende Verkehrsinfrastrukturen in derzeit schlecht vernetzten Regionen des Landes sowie in die digitale Konnektivität in ländlichen Gebieten von entscheidender Bedeutung dafür sein, das Land stärker zu einen.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

(26) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d und Anhang V Kriterium 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 ist der Aufbau- und Resilienzplan geeignet, sicherzustellen, dass keine Maßnahme (Einstufung A) zur Durchführung der im Aufbau- und Resilienzplan enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates[4] (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) verursacht.

(27) Im Einklang mit den technischen Leitlinien gemäß der Bekanntmachung der Kommission mit dem Titel „Technische Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität“[5] hat Rumänien nachgewiesen und zugesichert, dass die im Plan enthaltenen Maßnahmen zur Durchführung von Reform- und Investitionsvorhaben voraussichtlich keines der sechs

[4] Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

[5] ABl. C 58 vom 18.2.2021, S. 1.

ökologischen Ziele – Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme – erheblich beeinträchtigen wird. Rumänien hat vorgeschlagen, ggf. Abhilfemaßnahmen umzusetzen, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, was durch entsprechende Etappenziele sichergestellt werden sollte.

(28) Besondere Aufmerksamkeit wurde Maßnahmen gewidmet, deren Auswirkungen auf die Umweltziele einer genauen Prüfung bedürfen. So gehen Investitionen im Straßenverkehr mit einer Reform zur Dekarbonisierung des Verkehrs einher, die Umweltsteuern, Anreize für emissionsfreie Fahrzeuge, das Abwracken von umweltschädlicher Fahrzeugen, Maßnahmen für die Straßenverkehrssicherheit und einen deutlichen Ausbau der elektrischen Ladestationen umfasst. Aus dem Plan geht auch hervor, dass der Bau des Verteilungsnetzes für die Beförderung von grünem Wasserstoff in der Region Oltenia zukunftssicher ist, da hiermit ab 2030 zu 100 % erneuerbarer Wasserstoff und/oder andere erneuerbare Gase transportiert werden sollen, wobei bei der Auftragsvergabe zum 30. Juni 2026 mit einem Anteil von mindestens 20 % an erneuerbarem Wasserstoff begonnen werden soll. Diese Bedingungen werden zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung im Rahmen von Zwischenzielen überprüft. Die Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do no significant harm) bei Investitionen in gasbefeuerte Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, die für die Nutzung erneuerbarer Energieträger und CO_2-armer Gase ausgelegt sind, wird durch die Annahme und Umsetzung einer nationalen Wasserstoffstrategie und eines Aktionsplans sowie den Aufbau von Produktionskapazitäten für erneuerbaren Wasserstoff, die Schließung von Steinkohle- und Braunkohleanlagen und Wärmeerzeugungsanlagen, die Schaffung von umfangreichen zusätzlichen Kapazitäten für erneuerbare Energien sowie konkrete Reformen und Investitionen zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien sichergestellt. Durch Renovierungen anfallende Abfälle sollen im Einklang mit den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft behandelt werden. Im Einklang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen sollen Maßnahmen zur Abfall-/Recyclingbehandlung keine Investitionen in Verbrennungsanlagen und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung umfassen. Im Rahmen von Maßnahmen zum Austausch von Fahrzeugflotten soll sichergestellt werden, dass nur saubere Fahrzeuge förderfähig sind. Ferner wird davon ausgegangen, dass Investitionen in die Wasserbewirtschaftung nicht zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands der betroffenen Gewässer führen wird, wobei die Ergebnisse und Bedingungen der umfassenden und kumulativen Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt werden, die für die Zwecke dieser Investitionen durchzuführen sind.

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

(29) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Kriterium 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der Aufbau- und Resilienzplan Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Für die Maßnahmen zur Verwirklichung der Klimaschutzziele sind 41 % der Gesamtzuweisung des Aufbau- und Resilienzplans vorgesehen (berechnet nach der in Anhang VI der genannten Verordnung festgelegten

Methode). Gemäß Artikel 17 der genannten Verordnung steht der Aufbau- und Resilienzplan mit den Angaben im nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 im Einklang.

(30) Der Aufbau- und Resilienzplan umfasst langfristige Reformen und Investitionen, mit denen zum ökologischen Wandel beigetragen wird. Der Plan umfasst eine Reform zum Ausstiegs aus der Kohleverstromung bis 2032, der für die Dekarbonisierung des Energiesektors und die Erschließung des Potenzials für den Einsatz erneuerbarer Energien von entscheidender Bedeutung ist. Reformen zur Förderung eines nachhaltigen Verkehrs umfassen die Dekarbonisierung des Straßenverkehrs, Umweltsteuern, Anreize für emissionsfreie Fahrzeuge, eine Verkehrsverlagerung auf den Schienen- und Wasserverkehr sowie Maßnahmen zur Förderung der Straßenverkehrssicherheit. Ein Schwerpunkt des Plans liegt auf der Energieeffizienz privater und öffentlicher Gebäude. Die Einführung einer ökologischen Haushaltsplanung, die Digitalisierung des Straßen- und Schienenverkehrs, der Aufbau von Ladeinfrastrukturen, die Anpassung an den Klimawandel und die Kreislaufwirtschaft dürften den ökologischen Wandel in allen Wirtschaftszweigen ebenfalls erleichtern.

(31) Durch mehrere Reformen und Investitionen im Forstsektor, darunter die Annahme der nationalen Forststrategie, Maßnahmen zum ökologischen Wiederaufbau von Lebensräumen und zur Erhaltung von Arten, dürfte der Plan auch zur Erhaltung und Wiederherstellung der Biologischen Vielfalt beitragen. Mit der Durchführung von Reformen und Investitionen in den Bereichen Ressourceneffizienz, Wiederverwertung von Rohstoffen und Abfallreduzierung soll der Übergang Rumäniens zu einer Kreislaufwirtschaft bis 2030 sichergestellt werden.

Beitrag zum digitalen Wandel

(32) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Kriterium 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der Aufbau- und Resilienzplan Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Für die Maßnahmen zur Verwirklichung der Digitalisierungsziele sind 20,5 % der Gesamtzuweisung des Aufbau- und Resilienzplans vorgesehen (berechnet nach der in Anhang VII der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Methode).

(33) Es wird erwartet, dass mit dem Plan die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung bewältigt werden können, da er ein umfassendes Paket aus Reformen und Investitionen zur Schaffung von sicheren, interoperablen, kosteneffizienten und schnellen nutzerorientierten Diensten für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen schafft. Der Plan enthält ein neues Gesetz über die Interoperabilität von Informationssystemen, in dem die Einzelheiten für einheitliche Standards und Vorschriften festgelegt sind, die öffentliche Stellen bei der Entwicklung von Anwendungen in einem sicheren und nachhaltigen Umfeld anwenden müssen; außerdem umfasst der Plan das Gesetz für eine Behörden-Cloud, in dem die Zuständigkeiten und Aufgaben in Bezug auf die Gestaltung, Umsetzung, Entwicklung und Verwaltung der Cloud-Infrastruktur, Technologien und -Dienste festgelegt sind, eine Cybersicherheitsstrategie und eine Reform zur Umsetzung der Empfehlungen des gemeinsamen Instrumentariums der Union für Konnektivität sowie das 5G-Sicherheitsgesetz, mit dem die Grundlage für die 5G-Einführung geschaffen wird. Die Reformen werden durch eine große Bandbreite an wichtigen Investitionen

untermauert, wie etwa in die Entwicklung der Behörden-Cloud, die Digitalisierung des Gesundheitssystems, der Justiz, in den Bereichen Umwelt, Beschäftigung und Sozialschutz, der öffentlichen Auftragsvergabe und von Nichtregierungsorganisationen sowie in die Konnektivität in weißen Flecken, wodurch die Cybersicherheit für unterschiedliche Strukturen sichergestellt wird und die digitalen Kompetenzen von Beamten wie auch der Bevölkerung insgesamt verbessert werden. Die Einführung des elektronischen Personalausweises dürfte die digitale Interaktion zwischen öffentlichen/privaten Stellen und den Bürgerinnen und Bürgern erleichtern. Des Weiteren wird erwartet, dass sich der Arbeitsmarkt durch die Aufnahme der Definition neuer digitaler Berufe in das Gesetz über die Klassifizierung von Beschäftigungen an die jüngsten Entwicklungen im Digitalsektor anpasst.

(34) Der Plan unterstützt auch die Digitalisierung des Straßen- und Schienenverkehrs und erleichtert die Einhaltung der Vorschriften für Steuerpflichtige durch die Schaffung digitaler Dienste sowie die Aktualisierung der Systeme und Anwendungen der Steuer- und der Zollbehörden. Der Unternehmenssektor dürfte von erheblichen Investitionen profitieren, die die Digitalisierung sowohl von KMU als auch von Großunternehmen beschleunigen sollen, wobei der Schwerpunkt auf der Entwicklung und Einführung fortgeschrittener Technologien (wie Blockchain, Quanten, Cloud-Computing, künstliche Intelligenz) liegt. Eine grundlegende Reform soll dazu beitragen, unternehmensbezogenen Regulierungsanforderungen (etwa bei der Gründung von Unternehmen, dem Marktaustritt/der Schließung eines Unternehmens oder regulatorische Anforderungen an die Berichterstattung über arbeitsmarktpolitische Verpflichtungen für Unternehmen) zu vereinheitlichen, zu vereinfachen und vollständig zu digitalisieren. Im Bereich Bildung umfassen die Reformen Standards zur Gewährleistung der Qualität von Online-Bildungsaktivitäten und die Angleichung des Bildungssystems an den Europäischen Referenzrahmen DigComp für digitale Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern. Die damit einhergehenden Investitionen betreffen den Aufbau thematischer Schulungen für digitale Kompetenz und digitale Lehrkompetenzen, insbesondere für Lehrkräfte in ländlichen und anderen benachteiligten Gebieten, Darlehen für IT-Labors und intelligente Knotenpunkte, die Entwicklung offener Bildungsressourcen sowie Programme für die Digitalisierung von Universitäten.

(35) Alle Komponenten des Plans umfassen Maßnahmen, die einen direkten Beitrag zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung damit zusammenhängender Herausforderungen leisten. Schlüsselkomponenten sind hierbei der digitale Wandel, gefolgt von Bildung, nachhaltigem Verkehr und Unternehmensförderung sowie FuEuI. Die Maßnahmen, die zum digitalen Wandel beitragen, dürften die Effizienz der öffentlichen Verwaltung verbessern, die Verwaltungslast verringern, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen steigern und Teile der Bevölkerung (vor allem Studierende, Lehrkräfte und Beschäftigte im öffentlichen Dienst), mit grundlegenden und fortgeschrittenen digitalen Kompetenzen ausstatten, wodurch ein Synergieeffekt für die Gesellschaft als Ganzes erzielt wird. Die digitale Dimension wird durch eine grenzübergreifende Dimension verstärkt, da Rumänien voraussichtlich an einem Mehrländerprojekt zu Niedrigenergieprozessoren und Halbleiter-Chips teilnehmen wird, das als wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse geplant ist.

Dauerhafte Wirkung

(36) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe g und Anhang V Kriterium 2.7 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der Aufbau- und Resilienzplan in Rumänien weitgehend (Einstufung A) dauerhafte Auswirkungen haben wird.

(37) Die im Plan vorgeschlagenen Reformen dürften dazu beitragen, dass Rumänien besser in der Lage ist, langfristige Ergebnisse zu erzielen und einen Strukturwandel zu vollziehen. Die Reform in den Bereichen Einstellung, Gehälter und Laufbahnentwicklung im öffentlichen Sektor dürfte qualifizierte und professionelle Humanressourcen anziehen. Eine unabhängige Überprüfung und die Annahme der daraus folgenden Empfehlungen sollen das Steuersystem gerechter und effizienter machen. Die Reform des Rentensystems sollte das System gerechter und tragfähiger machen. Die Reform des Energiesektors sollte zur Dekarbonisierung der Energieerzeugung beitragen. Die breitere Nutzung von Umweltsteuern dürfte Anreize für die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen schaffen, ein ökologisch nachhaltigeres Verhalten anzunehmen, und gleichzeitig das Steuersystem zugunsten von schadstofffreien Ansätzen gerechter gestalten. Die Einrichtung von Konsortien für Ballungsräume und ländlichen Gebiete dürfte die politischen Instrumente erweitern, die benachbarten Gemeinden für die Bewältigung grenzübergreifende Herausforderungen zur Verfügung stehen, wie etwa Verkehrsüberlastung, Luftverschmutzung, Wasserwirtschaft und Wohnungspolitik. Ebenso werden Rechtsvorschriften den freiwilligen Zusammenschluss von Forschungseinrichtungen vorantreiben und hierdurch die Forschungs- und Innovationskapazität des Landes erhöhen.

(38) Der Plan enthält Investitionen, die voraussichtlich dauerhafte Auswirkungen haben und den ökologischen und digitalen Wandel der Wirtschaft unterstützen. Die im Plan vorgesehenen Maßnahmen im Digitalbereich sind unter anderem darauf ausgerichtet, den Grad der Digitalisierung der einschlägigen Institutionen zu erhöhen, was sich voraussichtlich dauerhaft auf die Qualität der Dienstleistungen, das Unternehmensumfeld und die optimale Nutzung von Daten der öffentlichen Verwaltung auswirken wird. Dies betrifft wesentliche Bereiche wie das Justizsystem, das Sozialschutzsystem, das Gesundheitssystem, den Cybersicherheitsrahmen und Plattformen zur Verbesserung der Interaktion zwischen öffentlichen Verwaltungen und Bürgerinnen und Bürgern oder Unternehmen. Der Plan trägt weiter zum reibungslosen Funktionieren der öffentlichen Verwaltung in Rumänien bei. Es werden positive Arbeitsmarktergebnisse als Folge der Komplementarität zwischen der Einführung eines Gutscheinsystems für Hausangestellte, der Verbesserung der digitalen Dienste der Arbeitsverwaltungen und der Einführung von Programmen für die Entwicklung digitaler Kompetenzen erwartet. Infolge der Umsetzung eines leistungsbasierten Auszahlungssystems für Gesundheitsdienstleister, des verbesserten Personalmanagements im Gesundheitswesen und der Investitionen in die Gesundheitsinfrastruktur dürfte sich die Qualität der öffentlichen Gesundheitsversorgung erhöhen und der Zugang zu dieser erleichtert werden. Die Einrichtung der Taskforce für die Umsetzung und Überwachung von Reformen und Investitionen zugunsten des digitalen Wandels sollte Beschäftigten im öffentlichen Dienst den Erwerb von digitalen Kompetenzen ermöglichen, was wiederum zu kontinuierlichen Verbesserungen bei der Erbringung hochwertiger öffentlicher Dienstleistungen führen sollte.

(39) Verstärkt werden können die dauerhaften Auswirkungen des Plans auch durch Synergien zwischen dem Plan und anderen – etwa im Rahmen der Kohäsionsfonds

finanzierten – Programmen, insbesondere durch eine nachhaltige Bewältigung tief verwurzelter territorialer Herausforderungen und die Förderung einer ausgewogenen Entwicklung.

Überwachung und Durchführung

(40) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe h und Anhang V Kriterium 2.8 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im Aufbau- und Resilienzplan vorgeschlagenen Modalitäten angemessen (Einstufung A), um die wirksame Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans sicherzustellen, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans, der Etappenziele und Zielwerte sowie der entsprechenden Indikatoren.

(41) Die Umsetzung und Überwachung des Aufbau- und Resilienzplans soll auf mehreren Ebenen gesteuert werden. Auf zentraler Ebene erfolgt die Koordinierung durch den interministeriellen Ausschuss für die Koordinierung des Aufbau- und Resilienzplans, der in enger Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Investitionen und europäische Projekte für die Prüfung der Fortschritte bei der Umsetzung des Plans zuständig ist. Das Ministerium für Investitionen und europäische Projekte wird als nationale Koordinierungsstelle für die Vorbereitung, Aushandlung und Genehmigung des Plans ernannt; unterstützt wird es durch das Ministerium für öffentliche Finanzen (für Aufgaben im Bereich der Unterzeichnung der Darlehens- und der Finanzierungsvereinbarung). Für diese Aufgabe wird innerhalb des Ministeriums für Investitionen und europäische Projekte eine spezielle Struktur geschaffen. Die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans wird durch die Fachministerien und ihre nachgeordneten Strukturen im Wege von Finanzierungsvereinbarungen mit dem Ministerium für Investitionen und europäische Projekte sichergestellt. Die Verträge werden Bestimmungen über die Überwachung der Investitionen und Reformen, die Durchführung der Finanzplanung und die Berichterstattungspflichten enthalten. Der Plan sieht ferner vor, dass eine unabhängige Prüfstelle für die Umsetzung von Prüfungen und Kontrollen zuständig sein wird. Es handelt sich hierbei um dieselbe Prüfbehörde, die auch für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds genutzt wird und die von der Koordinierungsstelle und den für die Durchführung der Reformen und Investitionen zuständigen Institutionen unabhängig ist. Der Ausbau der Verwaltungskapazitäten, unter anderem durch die Einstellung von zusätzlichem Personal, soll in einem Rechtsakt verankert werden, um so eine fristgerechte und wirksame Umsetzung der Maßnahmen des Plans zu gewährleisten. Das Steuerungsmodell sieht eine klare Verteilung der Zuständigkeiten in Bezug auf die Umsetzung des Plans, die Überwachung der dabei erzielten Fortschritte und die entsprechende Berichterstattung vor. Die Etappenziele und Zielwerte des rumänischen Plans sind klar und realistisch und spiegeln die im Plan vorgesehenen Investitionen und Reformen angemessen wider. Die Indikatoren sind relevant, annehmbar und solide. Die Etappenziele und Zielwerte sind auch für bereits abgeschlossene gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 förderfähige Maßnahmen relevant. Die zufriedenstellende Erreichung dieser Etappenziele und Zielwerte im Zeitverlauf ist Voraussetzung für die Berechtigung eines Auszahlungsantrags.

(42) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die finanzielle Unterstützung aus der Fazilität gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2021/241 kommuniziert und bekannt gemacht wird. Technische Unterstützung kann im Rahmen des mit der Verordnung

(EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] eingerichteten Instruments für technische Unterstützung beantragt werden, mit dem die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung ihrer Aufbau- und Resilienzpläne unterstützt werden sollen.

Kosten

(43) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Kriterium 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die im Aufbau- und Resilienzplan angegebene Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz in Einklang und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

(44) Die dargelegten Informationen und Nachweise zu den geschätzten Gesamtkosten sind für die meisten Maßnahmen detailliert und klar. In der Mehrzahl der Fälle legte Rumänien entweder Informationen über tatsächliche oder ähnliche frühere Investitionsvorhaben oder über Vergleichskostendaten für die wichtigsten Kostenfaktoren vor, die die meisten Kostenschätzungen belegen. Für die meisten Maßnahmen enthalten die Informationen zu den geschätzten Gesamtkosten klare Nachweise oder einschlägige Referenzen, die die Referenzstückkosten rechtfertigen. Bei bestimmten Maßnahmen hätten weitere Informationen mit detaillierteren Schätzungen und Begründungen die Gewähr dafür erhöhen können, dass die Kosten angemessen und plausibel sind. Da die angewandte Methode bei diesen Kostenschätzungen nicht ausreichend erläutert wird und der Zusammenhang zwischen Begründung und Kosten selbst bisweilen nicht vollständig klar ist, wird das Kriterium der Kostenberechnung mit als in mittlerem Maße erfüllt bewertet. Rumänien hat ausreichende Informationen und Nachweise dafür vorgelegt, dass der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des im Rahmen der Fazilität zu finanzierenden Aufbau- und Resilienzplans nicht durch eine bereits existierende oder geplante Finanzierung durch die Union gedeckt ist. Abschließend stehen die geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz im Einklang und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Schutz der finanziellen Interessen der Union

(45) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe j und Anhang V Kriterium 2.10 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im Aufbau- und Resilienzplan vorgeschlagenen Modalitäten angemessen (Einstufung A), um Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen der genannten Verordnung bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und geeignet, eine Doppelfinanzierung durch die Verordnung und durch andere Unionsprogramme wirksam zu verhindern. Dies lässt die Anwendung anderer Instrumente und Mechanismen zur Förderung und Durchsetzung der Einhaltung von Unionsrecht, insbesondere auch zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten und zum

[6] Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 1).

Schutz des Haushalts der Union gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates[7] unberührt.

(46) Das im Aufbau- und Resilienzplan dargelegte System für die interne Kontrolle beruht auf robusten Verfahren und Strukturen und nennt eindeutige Akteure und deren Funktionen und Zuständigkeiten für die Durchführung der Aufgaben der internen Kontrolle. Das Kontrollsystem und andere einschlägige Modalitäten etwa für die Erhebung und Veröffentlichung von Daten zu den Endempfängern, dürften bewirken, dass Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/241 bereitgestellten Mittel verhindert, aufgedeckt und behoben werden und eine Doppelfinanzierung durch die Verordnung und durch andere Unionsprogramme wirksam verhindert wird. Ein Datenspeichersystem zur Überwachung der Umsetzung der Fazilität wird zum Zeitpunkt der ersten Zahlungsaufforderung vorhanden und einsatzbereit sein. Mittels eines Etappenziels sollte sichergestellt werden, dass das System mindestens folgende Funktionen umfasst: a) Erhebung von Daten und Überwachung der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte; und b) Erhebung, Speicherung und Sicherstellung des Zugangs zu den Daten gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i bis iii der Verordnung.

(47) Spezifische Maßnahmen werden durchgeführt werden, um die Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge zu überprüfen, Korruption zu verhindern und die finanziellen Interessen zu schützen. Die Prüfbehörde des Rechnungshofs stützte ihren Prüfungsansatz auf eine Systemstrategie, die sowohl das bestehende System für die Berichterstattung über die Etappenziele und Zielwerte als auch das interne Kontrollsystem zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Interessenkonflikten, Korruption und Doppelfinanzierung abdeckt. Der Plan enthält Informationen über die Verwaltungskapazität der Stellen, die den Plan in Rumänien überwachen, kontrollieren und umsetzen werden, sowie über die Stellen, die Prüftätigkeiten durchführen Er enthält auch Informationen über das rechtliche Mandat der verschiedenen Stellen. Die Genehmigung eines vollständigen rechtlichen Mandats für die Koordinierungsstelle und das Ministerium für öffentliche Finanzen, einschließlich der genauen Tätigkeiten der Prüfstelle, wird erst nach Genehmigung des Plans erwartet. Daher wird das Inkrafttreten der Dringlichkeitsverordnung über den Finanz-, Umsetzungs-, Kontroll- und Prüfmechanismus als Meilenstein eingeführt, der vor der Einreichung des ersten Zahlungsantrags zu erfüllen ist.

Kohärenz des Aufbau- und Resilienzplans

(48) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe k und Anhang V Kriterium 2.11 der Verordnung (EU) 2021/241 umfasst der Aufbau- und Resilienzplan Maßnahmen zur Durchführung von Reformprojekten und öffentlichen Investitionsvorhaben, die in hohem Maße (Einstufung A) kohärent sind.

(49) Die Struktur des Plans baut auf sechs kohärenten Säulen auf und hilft dabei, die Erholung der rumänischen Wirtschaft anzukurbeln, zu ihrem ökologischen und digitalen Wandel beizutragen und ihre Resilienz zu erhöhen, um so das Land auf den Pfad eines nachhaltigeren und inklusiveren Wachstums zu führen. Jede Säule basiert auf Komponenten, die kohärente Pakete sich gegenseitig verstärkender und einander

[7] Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 1).

ergänzender Reformen und Investitionen umfassen. Mit allen Säulen werden sich ergänzende und kohärente Ziele verfolgt. Der Plan weist keine Inkonsistenzen oder Widersprüche zwischen den verschiedenen Säulen und Komponenten auf. Die umfangreichen Investitionen in die Straßeninfrastruktur gehen mit flankierenden Maßnahmen zur Dekarbonisierung des Straßenverkehrs einher und stehen daher im Einklang mit den Zielen der Säule „Ökologischer Wandel“. Ebenso begleiten Investitionen in die Gasinfrastruktur und Stromerzeugung den Übergang zu einem kohlenstoffarmen Energiesektor im Zusammenhang mit der Reform zum Kohleausstieg. Es ist offensichtlich, dass systematische Komplementaritäten mit Mitteln der Kohäsionspolitik hergestellt werden müssen, und in den Komponenten werden Beispiele hierfür genannt. Die Abgrenzungen werden ausreichend klar gezogen und sollten auch bei der Fertigstellung der Partnerschaftsvereinbarung und der kohäsionspolitischen Programme berücksichtigt werden.

Gleichheit

(50) Der Plan enthält eine Reihe von Maßnahmen, die zur Bewältigung der Herausforderungen des Landes im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter und der Chancengleichheit für alle beitragen dürften. Hierzu zählen Maßnahmen zur Deckung des Bedarfs von Menschen mit Behinderungen, auch in Bezug auf die Zugänglichkeit von Verkehrsmitteln, Gebäuden und digitalen öffentlichen Diensten. Hinsichtlich der Gleichstellung der Geschlechter umfasst der Plan Maßnahmen zur schrittweisen Angleichung des Renteneintrittsalters und legt einen Mindestanteil von 50 % für die Teilnahme von Frauen an Schulungsprogrammen zur Entwicklung digitaler Kompetenzen fest. Der Plan sieht auch Ziele für die Teilhabe schutzbedürftiger Menschen (darunter Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen sowie Roma und andere Minderheiten) am Arbeitsmarkt vor.

Selbstbewertung der Sicherheit

(51) Im Einklang mit Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der Plan eine Selbstbewertung der Sicherheit bezüglich von Investitionen im Zusammenhang mit staatlichen Cloud- und 5G-Netzen. Was die Behörden-Cloud angeht, so führt Rumänien Risiken im Zusammenhang mit Governance, Diensterbringungsstrategien, der Umsetzung von Architektur, Infrastruktursicherheit, Zugangskontrolle und Identitätsmanagement, Informations- und Datenmanagement, IT-Vorgängen, Verwaltung von Technologieanbietern und Nachhaltigkeit, einschließlich möglicher Maßnahmen zur Minderung der Risiken, auf. Bezüglich der Konnektivitätsmaßnahmen, vor allem hinsichtlich der Nutzung von 5G-Netzen, stehen die Risikoszenarien im Zusammenhang mit unzureichenden Sicherheitsmaßnahmen, 5G-Lieferketten, der Vorgehensweise der wichtigsten Bedrohungsakteure, der Verflechtung von 5G-Netzen und anderen kritischen Systemen sowie Risiken von Geräteendnutzern. Zu den Abhilfemaßnahmen zählen unter anderem die Ausarbeitung eines nationalen Rechtsrahmens für Cybersicherheit sowie eines Gesetzes für Verteidigung und Cybersicherheit. Der Plan umfasst auch Reformen zur Umsetzung des gemeinsamen Instrumentariums der Union für Konnektivität und das Inkrafttreten des 5G-Sicherheitsgesetzes.

Grenzübergreifende Projekte und Mehrländerprojekte

(52) Der Plan sieht Investitionen entlang der Korridore des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) vor. Durch den Ausbau von mindestens 315 Streckenkilometern gemäß dem Europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystem

(ERTMS) dürfte darüber hinaus für Interoperabilität mit den Eisenbahnsystemen anderer Mitgliedstaaten gesorgt werden. Der Plan sieht auch vor, dass die Beteiligung von rumänischen Unternehmen an einem Mehrländerprojekt zu Niedrigenergieprozessoren und Halbleiter-Chips, das voraussichtlich vorranging im Wege einer Teilnahme oder eines Anschlusses an ein geplantes wichtiges Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse durchgeführt werden wird, unterstützt wird.

Konsultationsverfahren

(53) Laut Angaben im Plan hat Rumänien ein breites Spektrum von Interessenträgern konsultiert, darunter regionale und lokale Behörden, Organisationen der Zivilgesellschaft, Unternehmen und andere relevante Interessenträger. Die rumänische Regierung organisierte im Februar 12 öffentliche Konsultationsveranstaltungen sowie 20 interministerielle Treffen, um die in den Plan aufzunehmenden Investitionen und Reformen zu priorisieren. Im Anschluss an die Treffen der Interessenträger und die interministeriellen Konsultationen wurde der Planentwurf zur öffentlichen Konsultation zugänglich gemacht und dem Parlament kurz vorgestellt, bevor er von der Regierung angenommen und anschließend der Kommission vorgelegt wurde.

(54) Zur Gewährleistung der Eigenverantwortung aller relevanten Akteure ist es entscheidend, alle betroffenen regionalen und lokalen Behörden und Interessenträger, einschließlich der Sozialpartner, während der gesamten Umsetzung der Investitionen und Reformen des Plans einzubeziehen.

Positive Bewertung

(55) Nachdem die Kommission den Aufbau- und Resilienzplan Rumäniens nach Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der Verordnung (EU) 2021/241 positiv bewertet und befunden hat, dass er die in der genannten Verordnung festgelegten Bewertungskriterien in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten im vorliegenden Beschluss die für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die relevanten Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, den die Union für die Durchführung des Plans in Form einer nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung und Unterstützung in Form eines Darlehens bereitstellt.

Finanzieller Beitrag

(56) Die geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans Rumäniens belaufen sich auf 29 181 842 750 EUR. Da der Aufbau- und Resilienzplan die Bewertungskriterien der Verordnung (EU) 2021/241 in zufriedenstellender Weise erfüllt und der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans niedriger als der für Rumänien bereitgestellte maximale finanzielle Beitrag ist, entspricht der dem Aufbau- und Resilienzplan Rumäniens zugewiesene finanzielle Beitrag dem Betrag der geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans für Rumänien.

(57) Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die Berechnung des finanziellen Beitrags, den Rumänien maximal erhalten kann, bis zum 30. Juni 2022 zu aktualisieren. Gemäß Artikel 23 Absatz 1 jener Verordnung sollte für Rumänien nun ein Betrag im Rahmen einer bis zum 31. Dezember 2022 geltenden rechtlichen Verpflichtung bereitgestellt werden, der den maximalen finanziellen Beitrag gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe jener Verordnung nicht übersteigt. Sofern dies

aufgrund der Aktualisierung des maximalen finanziellen Beitrags erforderlich ist, sollte der Rat den vorliegenden Beschluss auf Vorschlag der Kommission unverzüglich ändern, um den aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag, berechnet nach Artikel 11 Absatz 2 jener Verordnung, aufzunehmen.

(58) Darüber hinaus hat Rumänien zur Förderung zusätzlicher Reformen und Investitionen Unterstützung in Form eines Darlehens beantragt. Das maximale Volumen des von Rumänien beantragten Darlehens übersteigt nicht 6,8 % seines Bruttonationaleinkommens (BNE) im Jahr 2019 zu jeweiligen Preisen. Der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans ist höher als die Summe des für Rumänien bereitgestellten finanziellen Beitrags und der beantragten Unterstützung in Form eines Darlehens.

(59) Die bereitzustellende Unterstützung wird aus den Mitteln finanziert, die die Kommission auf der Grundlage von Artikel 5 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates[8] im Namen der Union an den Kapitalmärkten aufnimmt. Die Unterstützung sollte in Tranchen ausgezahlt werden, wenn Rumänien die jeweiligen Etappenziele und Zielwerte, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans ermittelt wurden, in zufriedenstellender Weise erreicht hat.

(60) Rumänien hat eine Vorfinanzierung in Höhe von 13 % des finanziellen Beitrags sowie von 13 % des Darlehens beantragt. Dieser Betrag sollte Rumänien vorbehaltlich des Inkrafttretens und nach Maßgabe der in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 vorgesehenen Übereinkunft (im Folgenden „Finanzierungsübereinkunft“) und des in Artikel 15 Absatz 2 jener Verordnung vorgesehenen Darlehensvertrags bereitgestellt werden.

(61) Dieser Beschluss sollte das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Fazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt lassen. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 des Vertrags bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1
Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Rumäniens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans, einschließlich der relevanten Etappenziele und Zielwerte und der zusätzlichen Etappenziele und Zielwerte im Zusammenhang mit der Zahlung des Darlehens, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.

[8] ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1.

Artikel 2
Finanzieller Beitrag

1. Die Union stellt Rumänien einen finanziellen Beitrag in Form einer nicht rückzahlbaren Unterstützung in Höhe von 14 239 689 750 EUR zur Verfügung. Ein Betrag von 10 211 538 399 EUR steht zur Verfügung, für den bis zum 31. Dezember 2022 eine rechtliche Verpflichtung einzugehen ist.[9] Sofern die Aktualisierung gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 einen aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag für Rumänien ergibt, der dem Betrag von 14 239 689 750 EUR entspricht oder diesen übersteigt, steht ein weiterer Betrag von 4 028 151 351 EUR zur Verfügung, für den im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 eine rechtliche Verpflichtung einzugehen ist. Führt die Aktualisierung gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 zu einem aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag für Rumänien in Höhe von weniger als 14 239 689 750 EUR, wird gemäß dem Verfahren in Artikel 20 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2021/241 im Rahmen einer vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geltenden rechtlichen Verpflichtung die Differenz zwischen dem aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag und dem Betrag von 10 211 538 399 EUR bereitgestellt.

2. Der finanzielle Beitrag der Union wird Rumänien von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang dieses Beschlusses zur Verfügung gestellt. Ein Betrag von 1 851 159 668 EUR wird in Form einer Vorfinanzierung im Umfang von 13 % des finanziellen Beitrags bereitgestellt. Die Vorfinanzierung und die Tranchen können von der Kommission in einem oder mehreren Teilbeträgen ausgezahlt werden. Die Höhe der Tranchen hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.

3. Die Vorfinanzierung wird vorbehaltlich des Inkrafttretens und nach Maßgabe der Finanzierungsvereinbarung freigegeben. Die Vorfinanzierung wird verrechnet, indem sie anteilig von den zu zahlenden Tranchen abgezogen wird.

4. Die Freigabe der Tranchen nach Maßgabe der Finanzierungsvereinbarung erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel sowie eines Beschlusses der Kommission nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/241, wonach Rumänien die einschlägigen Etappenziele und Zielwerte, die für die Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans festgelegt wurden, in zufriedenstellender Weise erfüllt hat. Vorbehaltlich des Inkrafttretens der in Absatz 1 genannten rechtlichen Verpflichtungen muss Rumänien die Etappenziele und Zielwerte spätestens bis zum 31. August 2026 erreichen, damit eine Zahlung erfolgen kann.

Artikel 3
Unterstützung in Form eines Darlehens

1. Die Union stellt Rumänien ein Darlehen in Höhe von maximal 14 942 153 000 EUR zur Verfügung.

2. Die Unterstützung in Form eines Darlehens wird Rumänien von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang dieses Beschlusses zur Verfügung gestellt. Ein Betrag von 1 942 479 890 EUR wird in Form einer Vorfinanzierung im Umfang von 13 %

[9] Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Rumäniens an den Ausgaben gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der in Artikel 11 der genannten Verordnung festgelegten Methode.

des Darlehens bereitgestellt. Die Vorfinanzierung und die Tranchen können von der Kommission in einem oder mehreren Teilbeträgen ausgezahlt werden. Die Höhe der Tranchen hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.

3. Die Vorfinanzierung wird vorbehaltlich des Inkrafttretens und nach Maßgabe des Darlehens freigegeben. Die Vorfinanzierung wird verrechnet, indem sie anteilig von den zu zahlenden Tranchen abgezogen wird.

4. Die Freigabe der Tranchen im Einklang mit dem Darlehensvertrag erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel sowie eines Beschlusses der Kommission nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/241, wonach Rumänien in zufriedenstellender Weise die mit dem Darlehen verbundenen zusätzlichen Etappenziele und Zielwerte erreicht hat, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans ermittelt wurden. Rumänien muss die zusätzlichen Etappenziele und Zielwerte spätestens bis zum 31. August 2026 erreichen, damit eine Zahlung erfolgen kann.

Artikel 4
Adressat

Dieser Beschluss ist an Rumänien gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am […]

Im Namen des Rates
Der Präsident